

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. Juni 2026

Stromreserveverordnung (SResV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (Stromreserveverordnung, SResV) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der drohenden Energiemangellage im Winter 2022/23 kam der Bundesrat zum Schluss, dass zusätzliche Sicherheitsmechanismen nötig sind, um Stromausfälle oder Kontingentierungen zu vermeiden. Dies sollte über eine strategische Stromreserve geschehen. Am 25. Januar 2023 wurde die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) vom Bundesrat verabschiedet. Diese und weitere Massnahmen des Bundesrats wurden auf Basis von Notrecht durchgesetzt, weshalb auch die WResV bis Ende 2026 befristet wurde. Mit der Annahme des sogenannten Stromgesetzes durch das Stimmvolk am 9. Juni 2024 wurde eine obligatorische Wasserkraftreserve, sowie die Möglichkeit, auf Basis einer Ausschreibung Energiereserven durch Speicher und Lastreduktion zu bilden, gesetzlich verankert. Durch weitere gesetzliche Anpassungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) und des Energiegesetzes (EnG), welche durch National- und Ständerrat am 20. Juni 2025 verabschiedet wurden, wurde auch die gesetzliche Grundlage für eine thermische Reserve geschaffen. Die SResV mit Fremderlassänderungen regelt die Wasserkraftreserve, die thermische Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) sowie einer Verbrauchsreserve und Speicher. Sie tritt zusammen mit den gesetzlichen Anpassungen vom 20. Juni 2025 spätestens per 1. Juli 2027 in Kraft und löst die WResV ab.

2. Allgemeine Anmerkungen

Das revidierte StromVG sieht eine Diversifizierung der Stromreserve mit verschiedenen Technologien vor. Der Regierungsrat begrüsst diese Diversifizierung, weil sie das Energiesystem in Energiemangellagen resilienter machen kann. Insbesondere sieht er im Instrument der Verbrauchsreserve eine Möglichkeit Reserven zu aktivieren, die kostengünstig, umweltschonend und schnell einsetzbar

sind. Er hält den Bundesrat und die umsetzenden Organisationen, namentlich die nationale Netzgesellschaft Swissgrid, deshalb an, diese Möglichkeit so rasch wie möglich umzusetzen und mit den entsprechenden Ausschreibungen zu starten. Damit sollen Erfahrungen mit diesem Instrument gesammelt werden können und die Bereitschaft der Unternehmen, an der Verbrauchsreserve teilzunehmen, geprüft werden. Darüber hinaus betont der Regierungsrat, dass die Stromreserve keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der marktbasierten Versorgungssituation in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv verstärkten Ausbau der CO₂-armen Stromproduktion in der Schweiz, intensivierte Investitionen in Energieeffizienzmassnahmen sowie ein Stromabkommen mit der Europäischen Union (EU). Letzteres soll durch den Bundesrat in seiner aussenpolitischen Agenda priorisiert werden.

3. Anmerkungen zum Erlass

Zum Ingress

Art. 8b Abs. 3 lit. d StromVG enthält das Kriterium, die umwelt- und klimaschädlichen Auswirkungen der Stromreserve möglichst gering zu halten. Diese Vorgabe ist für die Belange der Luftreinhalteverordnung (LRV) direkt relevant, da die Ausgestaltung der Stromreserve Auswirkungen auf Luftemissionen haben kann.

Der erläuternde Bericht weist auf Seite 2 (letzter Satz) darauf hin, dass die Kriterien mehrheitlich direkt aus dem Gesetz anwendbar sind. Diese Aussage ist aus Sicht Luftreinhaltung nicht abschliessend. Auch die Verordnung soll im Ingress darauf hinweisen, dass sie gestützt auf Art. 8b Abs. 3 StromVG erlassen wird.

Antrag

Der Ingress der SResV ist mit Art. 8b Abs. 3 StromVG zu ergänzen.

Zu den Eckwerten

Die Abschnitte 2–4 des 2. Kapitels definieren die Eckwerte für die Wasserkraftreserve, die thermische Reserve sowie die verbrauchsseitige Reserve. Art. 8b Abs. 2 StromVG legt fest, dass die ElCom¹ in Absprache mit dem Bundesamt für Energie, über die Bildung und Dimensionierung der Stromreserve entscheidet. Ebenso soll die ElCom die Eckwerte der einzelnen Bestandteile festlegen. Da durch diese Regelung die ElCom bei der Festlegung der Eckwerte einen erhöhten Ermessensspielraum erhält, soll diese vor der Festlegung der Eckwerte eine Konsultation durchführen.

Antrag

Art. 3a (neu) Konsultation bei der Festlegung der Eckwerte

Die ElCom führt vor der Festlegung der Eckwerte gemäss Art. 4, 9 und 17 eine Konsultation zu den Eckwerten durch.

Zu Art. 9 Eckwerte und Ausgestaltung [der thermischen Reserve]

Art. 9 legt die Eckwerte der thermischen Reserve fest, unter anderem die Verfügbarkeitsperiode eines Reservekraftwerkes (Absatz 1 lit. c). Gleichzeitig definiert Art. 8h Abs. 3 StromVG, dass Reservekraftwerke Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Strommarkt erzeugen dürfen und unterscheidet dabei nicht zwischen innerhalb und ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode. Der Regierungsrat bedauert es, dass bei Reservekraftwerken keine solche Unterscheidung gemacht wird. Reservekraftwerke sollten im Sinne einer effizienten Nutzung der vorhandenen Kapazitäten ausserhalb

¹ ElCom: Eidgenössische Elektrizitätskommission

der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für die Netzstabilisierung sowie für System- oder Notstromdienstleistungen unter Einhaltung der regulatorischen Anforderungen erzeugen dürfen. Die zusätzlichen Gewinne aus dieser Tätigkeit können an die Betriebskosten gemäss Art. 15a Abs.1 lit. b angerechnet werden. Damit kann der Netzzuschlag "Stromreserve" im Sinne der Endverbraucher verringert werden. Es obliegt danach der ElCom je nach Gefährdungssituation, die Verfügbarkeitsperiode von Reservekraftwerken periodisch auf eine Anzahl Monate pro Jahr festzulegen.

Darüber hinaus ist eine klare Abgrenzung zwischen Notstromgruppen gemäss LRV Anhang 2 Ziffer 827, die höchsten 50 Stunden pro Jahr betrieben werden dürfen und entsprechend mildere Emissionsbegrenzungen einhalten müssen, und stationären Verbrennungsmotoren gemäss LRV Anhang 2 Ziffern 821–826, die keine Betriebsstundenbeschränkungen haben und entsprechend strengere Emissionsbegrenzungen erfüllen müssen, erforderlich. Es ist im Erlass klar festzuhalten, dass nur Anlagen, welche die Anforderungen gemäss LRV Anhang 2 Ziffern 821–826 erfüllen, als thermische Reserve eingesetzt werden können.

Antrag

- Die SResV ist so auszulegen, dass Reservekraftwerke ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für System- oder Notstromdienstleistungen erzeugen können.
- Es ist in der SResV eine klare Abgrenzung zwischen Notstromgruppen gemäss LRV Anhang 2 Ziffer 827 und stationären Verbrennungsmotoren gemäss LRV Anhang 2 Ziffern 821–826 vorzunehmen.
- Es ist an geeigneter Stelle zu spezifizieren, dass nur Anlagen zugelassen sind, die die Anforderungen gemäss LRV Anhang 2 Ziffern 821–826 einhalten.

Zu Art. 14 Einsatz von Notstromgruppen und WKK-Anlagen während der Verfügbarkeitsperiode

Art. 8k Abs. 4 lit. b StromVG sieht vor, dass der Bundesrat Ausnahmen vom grundsätzlichen Einsatzverbot während der Verfügbarkeitsperiode vorsehen kann. Art. 14 des vorliegenden Erlasses macht von dieser Ermächtigung Gebrauch. Notstromgruppen und WKK-Anlagen dürfen in Ausnahmesituationen, nämlich bei Netzzusammenbrüchen oder schweren Mangellagen für die eigene Nutzung eingesetzt werden. Der Abruf der Stromreserve ist bei einer fehlenden Markträumung vorgesehen (Art. 22). Die nationale Netzgesellschaft kann die thermische Reserve bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs aber auch ohne fehlende Markträumung abrufen (Art. 23 Abs. 1). Damit ist eine Überschneidung der Nutzung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen im Rahmen der Stromreserve und der Eigennutzung in kritischen Versorgungslagen aus Sicht des Regierungsrats gegeben. Der erläuternde Bericht macht keine Aussagen darüber, welche quantitativen oder qualitativen Auswirkungen diese Überschneidung auf die Bereitstellung von Stromreserven haben. Im ungünstigen Fall ist es denkbar, dass im entscheidenden Moment zu wenige Reserven zur Verfügung stehen.

Die bestehende Formulierung ist zudem hinsichtlich der anwendbaren emissionsrechtlichen Vorgaben nicht hinreichend klar und kann zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Es soll präzisiert werden, dass Notstromgruppen, welche während der Verfügbarkeitsperiode (als stationäre Verbrennungsmotoren) zum Einsatz kommen, den Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffern 821–826 LRV genügen müssen. Dies im Gegensatz zu Notstromgruppen gemäss Anhang 2 Ziffer 827 LRV, deren Betriebsstunden auf 50 Stunden pro Jahr beschränkt ist. Diese Betriebsstundenbeschränkung kann nicht mit vorliegendem Art. 14 umgangen werden, daher ist eine Präzisierung gemäss Antrag erforderlich.

Antrag

- Die Auswirkungen der Eigennutzung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen bei Netzzusammenbrüchen oder schweren Mangellagen auf die Bereitstellung von Stromreserven ist im erläuternden Bericht vertieft zu behandeln.
- Art. 14 Abs. 1 ist wie folgt zu präzisieren:

"Notstromgruppen und WKK-Anlagen, welche die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffern 821–826 LRV erfüllen, dürfen während der Verfügbarkeitsperiode eingesetzt werden."

Ergänzung der Vereinbarung über die Teilnahme an der thermischen Reserve (Art. 16)

Art. 8j Abs. 2 StromVG sieht die Möglichkeit vor, dass Reservekraftwerke nach der Teilnahme an der Stromreserve unter bestimmten Bedingungen weiter betrieben werden können. Dabei ist eine weitere Teilnahme an der Stromreserve und damit eine Verlängerung der Vereinbarung zwischen der nationalen Netzgesellschaft und dem Teilnehmer nach Art. 16 Abs. 3 nicht explizit ausgeschlossen. Aufgrund der Grösse der geplanten Reservekraftwerke und dem Planungshorizont, welcher nötig ist, um die drei Optionen nach der Teilnahme an der Stromreserve nach 15 Jahren (Art. 2 Abs. 1 lit. a) zu prüfen (Rückbau, Weiterbetrieb innerhalb der Stromreserve, Weiterbetrieb ausserhalb der Stromreserve), ist eine frühzeitige Kommunikation seitens nationaler Netzgesellschaft über einen allfälligen Weiterbetrieb innerhalb der Stromreserve notwendig. Art. 16 Abs. 3 soll deshalb um einen Buchstaben ergänzt werden, welcher eine Vorankündigungszeit von fünf Jahren gegenüber den Teilnehmern der Stromreserve sowie den Standortkantonen und Standortgemeinden definiert, mit welcher die nationale Netzgesellschaft eine Beanspruchung des Reservekraftwerks innerhalb der Stromreserve verbindlich ankündigen muss.

Zudem soll der Teilnehmer der thermischen Reserve in der Vereinbarung nach Art. 16 Abs. 3 die kantonale Beurteilung der LRV-Konformität im Rahmen der periodischen Emissionsmessungen als Anhang beilegen. Damit wird zum einen sichergestellt, dass die nationalen und kantonalen Vorgaben der Luftreinhaltung eingehalten werden und zum anderen, im Vergleich zu einer formellen Bestätigung der kantonalen Luftreinhaltebehörden, der Verwaltungsaufwand möglichst tief gehalten werden kann. Da die Beurteilung der Einhaltung der LRV in die Zuständigkeit der kantonalen Luftreinhaltefachstellen fällt, ist deren formelle Bestätigung als Nachweis sachgerecht. Gemäss Art. 8b Abs. 3 lit. b StromVG sind die umwelt- und klimaschädlichen Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken. Zur Abschätzung und Minimierung dieser Auswirkungen sind Angaben zur Einhaltung der Luftreinhaltanforderungen der Anlagen der thermischen Reserve erforderlich (Umsetzung von Art. 21 Abs. 1 lit c SResV).

Antrag

Art. 16 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

³ Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:

- j. (neu) eine Vorankündigungsfrist von 5 Jahren, falls die nationale Netzgesellschaft das Reservekraftwerk in der Stromreserve beanspruchen möchte.
- k. (neu) als Anhang: die kantonale Beurteilung der LRV-Konformität der Anlage im Rahmen der periodischen LRV-Emissionsmessungen

Zu Art. 18 Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, und Teilnahmeentgelt

Ein Endverbraucher kann an der verbrauchsseitigen Reserve teilnehmen. Er gibt dafür eine Leistung an, die er im Abruffall höchstens noch aus dem Netz bezieht. Die so reduzierte Energiemenge berechnet sich aus dem üblichen Verbrauch (Referenzverbrauch) abzüglich des abgesicherten Verbrauchs im Abruffall. Die eingesparte Energiemenge wird an der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Teilnahme an der Verbrauchsreserve sowie an der Erfüllung einer allfälligen Kontingentierung auf Monatsbasis nach Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) angerechnet. Für eine Kontingentierung des Stromverbrauchs, wie sie die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) vorsieht, wird der Stromverbrauch des Vorjahresmonats herbeigezogen. Der Referenzverbrauch für die Stromreserve wird im vorliegenden Erlass nicht spezifiziert. Es ist zu bestimmen, in welcher Auflösung der Referenzverbrauch betrachtet wird, sowie auf welchen Referenzwert sich der übliche Verbrauch bezieht. Es bietet sich an, dafür die im Rahmen eines Liefervertrages dem Lieferanten üblicherweise zur Verfügung gestellte Verbrauchsprognose auf stündlicher oder viertelstündlicher Basis heranzuziehen.

Antrag

Es ist zu präzisieren, in welcher Auflösung der übliche Verbrauch eines Endverbrauchers gemäss Art. 18 SResV (Referenzverbrauch) betrachtet und welcher Wert als Referenz für die verbrauchsseitige Reserve eines Endverbrauchers herbeigezogen wird.

Zu den Meldepflichten

Mit dem Einsatz von thermischen Anlagen für die Stromreserve werden verschiedene Bereiche der kantonalen Behörden tangiert, so zum Beispiel der Vollzug von Erlassen zur Luftreinhaltung oder energierechtliche Vorgaben. Um den Vollzug dieser Bereiche sicherstellen zu können, sowie zu statistischen Zwecken, soll die Teilnahme, sowie der Abruf von thermischen Reserven den kantonalen Behörden gemeldet werden. Dieser Sachverhalt ist in einem neuen Artikel in der SResV zu regeln (analog Art. 24 Abs. 3 WResV):

Antrag

Art. 44a (neu) Meldung an die Kantone

¹ Die Teilnehmer an der thermischen Reserve melden den kantonalen Luftreinhaltebehörden zeitnah die Anlagen, mit denen sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben, sowie die Dauer der Verpflichtung.

² Im Fall eines Abrufs ihrer Anlagen melden die Betreiber von Anlagen, die an der thermischen Reserve teilnehmen, den kantonalen Behörden innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des Einsatzes die ausgelösten Betriebsphasen.

³ Bei Anlagen, die über einen Aggregator an der Reserve teilnehmen, erfolgen die Meldungen durch den Aggregator.

Allgemeine Hinweise zum erläuternden Bericht

Auf Seite 2 unter dem Titel "Bildung und Dimensionierung der Stromreserve" wird die Zuverlässigkeit als zu berücksichtigende Eigenschaft zur Bildung und Dimensionierung der Reserve genannt. Dem Regierungsrat ist nicht klar, was der Bundesrat darunter genau versteht und wie sie sich von den anderen Eigenschaften unterscheidet. Aus Sicht des Regierungsrats sollte das näher ausgeführt werden.

Auf Seite 3 wird im Abschnitt "Koordination mit Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz (LVG)" die Organisation auf nationaler Ebene thematisiert. Hier sollte noch aufgezeigt werden, wie die Kantone, insbesondere die Standortkantone von Reservekraftwerken, einbezogen werden.

Auf Seite 8 unter Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft, wird bei den finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass für das Jahr 2026 der Tarif Stromreserve 0.41 Rappen pro Kilowattstunde beträgt. Dieser Betrag berücksichtigt die bestehenden, temporären Reservekraftwerke, jedoch nicht die ordentlichen Reservekraftwerke. Es sollte angegeben werden, von welchen zukünftigen Kosten der Bund ausgeht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin